
Sitzung der
Schweizer
Delegation

August 2027

Vorlage

**Soll die Schweiz
der Internationalen
Demokratie-Allianz
(IDA) beitreten?**



Eidgenössischer Bürgerrat für Internationale Verhandlungen (EBIV)
Bureau der Schweizer Delegation

Inhalt

In Kürze: Beitritt der Schweiz zur IDA	→	4–5
Abstimmungsfrage	→	6
Chronik der Ereignisse	→	8
Im Detail: Was ist die IDA?	→	10
Protokoll der Verhandlungen	→	15
Gründungscharta der IDA	→	16
Sofortmassnahmen-Protokoll	→	24
Geschäftsordnung	→	28



Voting booklet in English:
scan the QR code
Abstimmungsbüchlein auf Englisch:
QR-Code scannen

Erstellt im Auftrag des EBIV,
ausschliesslich bestimmt
für Mitglieder der Schweizer
Delegation.

In Kürze**Beitritt der Schweiz
zur Internationalen
Demokratie-Allianz (IDA)**

Ausgangslage

Schweizer
Delegation

Im Frühjahr 2027 hat das Schweizer Parlament beschlossen: Bei internationalen Verhandlungen soll die Bevölkerung das letzte Wort haben. Deswegen werden neu per Losverfahren Personen ausgewählt, die stellvertretend für alle entscheiden. Das Entscheidungsgremium nennt man **«Schweizer Delegation»**.

Demokratie-Krise

Weltweit steht die **Demokratie unter Druck**. In vielen Ländern haben Menschen weniger demokratische Rechte als zuvor (Meinungsfreiheit, freie Wahlen, Minderheitenschutz). **Neue Technologien** verändern, wie Macht und Information verteilt werden. **Geopolitische Spannungen**, also Konflikte und Kriege zwischen Ländern und innerhalb von Gesellschaften, treten verstärkt auf. Verschiedene Krisen spitzen sich zu und schaffen für Demokratien ein schwieriges Umfeld.

Entstehung
der IDA

Über vierzig Demokratien gründen ein Bündnis: die Internationale Demokratie-Allianz (IDA). Die IDA schützt die Demokratie nach aussen und innen. Sie prüft auch ihre eigenen Mitgliedstaaten. Die Länder arbeiten wirtschaftlich zusammen und helfen sich bei Bedrohung. Mehrheitsentscheide der IDA gelten für alle Mitglieder, auch für jene, die anders gestimmt haben. **Die Schweiz kann Gründungsland sein**. Heute entscheidet die Schweizer Delegation: Beitritt oder nicht?

Die Vorlage

Chronik der Ereignisse 2026–2027 → S. 8

Was ist die Internationale Demokratie-Allianz (IDA)? → S. 10, Langfassung

Was bedeutet das konkret? → S. 16 Charta, → S. 24, Sofortmassnahmen-Protokoll

Abstimmungsfrage**Soll die Schweiz
der Internationalen
Demokratie-Allianz (IDA)
beitreten?¹****Position der
Befürworter*innen****Ja**

1. Die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts lassen sich nur im Verbund demokratischer Staaten lösen, nicht im nationalen Alleingang.
2. Die Schweiz war seit jeher ein Ort internationaler Kooperation. Gerade ein kleines Land wie die Schweiz braucht den Schulterschluss, diplomatisch, militärisch und ökonomisch, um souverän zu bleiben.
3. KI, Tech-Konzerne und Desinformation sind eine Gefahr für die Demokratie. Sie lassen sich nur gemeinsam wirksam regulieren. (Sofortmassnahmen 7, 8, 10)
4. Erstmals erhalten Bürgerinnen und Bürger eine demokratische Vertretung, die der globalen Vernetzung der Welt angemessen ist. (Art. 4, Art. 9, Art. 10)
5. Die Mitgliedschaft sichert den Marktzugang, Lieferketten und einen gemeinsamen Forschungsfonds. Wer die Allianz mitbegründet, bestimmt auch ihre Regeln. Wer abseits bleibt, muss sie später ungefragt übernehmen. (Art. 13, Sofortmassnahme 6)

1 Ein Ja der Schweizer Delegation ermächtigt die Schweiz, die Zürcher Verträge vorbehaltlich der Ratifikation zu unterzeichnen. Die Ratifikation untersteht dem obligatorischen Referendum (Art. 140 / Abs. 1 lit. b BV) und erfordert das doppelte Mehr von Volk und Ständen.

Position der Gegner*innen

Nein

1. Mit dem Beitritt verliert die Schweiz ihre Volkssouveränität: Fremde Richter (Wächter-Rat) sollen über unsere Demokratie urteilen. (Art. 7)
 2. Der Beitritt bedeutet das Ende der Neutralität. Die Schweiz verliert ihre Vermittlerrolle und macht sich von der IDA abhängig. (Art. 11 / Abs. 2)
 3. Der Beitritt kostet die Schweiz jährlich rund 25 Milliarden Franken, davon rund 21 Milliarden zusätzlich für die Armee.² (Sofortmassnahmen 1, 4, 5)
 4. Die Allianz bringt die Schweiz auf Kollisionskurs mit den USA und anderen Grossmächten und schliesst sogenannt undemokratische Länder, mehrheitlich des Globalen Südens, aus. Die wirtschaftlichen Folgen wären nicht absehbar. (Art. 13, Sofortmassnahme 7)
 5. Die Weltlage erfordert mehr Kooperation und nicht mehr Blockbildung.
-
- 2 Berechnung gemäss Sofortmassnahmen-Protokoll (3% BIP für demokratische Sicherheit, davon mindestens 2,5% BIP für Verteidigung), bezogen auf das geschätzte Schweizer BIP 2027 (SECO). Unter Wahrung der Schuldenbremse würde dies zu massiven Steuererhöhungen bei gleichzeitigen Sparmassnahmen in anderen Bereichen führen.

2026–2027 Chronik der Ereignisse

2026

Januar

Der kanadische Premierminister Carney warnt in einer Rede am WEF in Davos vor dem Ende der liberalen Weltordnung und ruft die Demokratien zum Zusammenschluss auf.

Mai–Juli

Blockade der Strasse von Hormus. Öl-, Gas- und Düngermittel-verknappungen in Südasien.

August

Hitzewellen führen zu weiteren Ernteaussfällen. Unruhen wegen Versorgungsengpässen in Südasien und Teilen Ostafrikas.

September

China annektiert die philippinischen Spratly-Inseln. / Die AfD gewinnt in Sachsen-Anhalt die absolute Mehrheit.

Oktober

Die USA forcieren einen Regime-Change in Kuba.

November

US-Midterms: Knappe Niederlage der Republikaner im Repräsentantenhaus. Trump erklärt einzelne Wahlkreise für manipuliert und beansprucht den Sieg für die Republikaner.

Dezember

Erstes Treffen von 55 liberalen Demokratien auf Einladung Kanadas in Toronto.

2027

Januar

Die USA treten am 7. Januar aus der UNO, NATO und WTO aus. Trump kündigt an, den UNO-Hauptsitz in New York zum neuen Hauptsitz der internationalen Koalition «Board of Peace» zu machen.

Februar

Zweites Treffen von rund 50 demokratischen Staaten in Seoul. Absichtserklärung für die Gründung einer internationalen Demokratie-Allianz. Trump droht den beteiligten Staaten mit wirtschaftlichen Konsequenzen.

März	Eine «unheilige Allianz» im Schweizer Parlament bringt eine Gesetzänderung durch: Bei internationalen Verhandlungen hat künftig eine per Los gewählte Bürgerdelegation das letzte Wort. / Putin warnt vor einem Genozid an Russischsprachigen in Lettland.
April	Indien: Vorgezogene Neuwahlen nach Auseinanderbrechen der Koalition. Premierminister Modi wird abgewählt; das progressive INDIA-Bündnis übernimmt die Macht.
Mai	Le Pen vom Rassemblement National gewinnt die französische Präsidentschaftswahl. / Weiteres Treffen liberaler Demokratien auf Einladung der neuen indischen Regierung in Kerala: Erste Entwürfe einer Gründungscharta kursieren.
Juni	Die Schweiz lehnt den Zoll-Staatsvertrag mit den USA mit 53 Prozent an der Urne ab. Trump erhöht die Zölle auf Schweizer Produkte auf 45 Prozent. / Frankreich kündigt weitreichende Justizreform an, u.a. die Ernennung der Kassationshof-Richter durch den Präsidenten und eine neue Disziplinarkammer unter Regierungskontrolle.
Juli	Koordinierte islamistische Terroranschläge in mehreren europäischen Ländern. Es folgen auf sozialen Medien organisierte, pogromartige Ausschreitungen gegen Einwanderer im Vereinigten Königreich, Frankreich und Deutschland. / Russische Truppenbewegungen und Scharmützel an der lettischen Grenze. / Big-Tech-Skandal: Ein US-Konzern hat über Regierungsverträge Wahlen in mehreren Demokratien manipuliert; parallel werden russische Desinformationsoperationen nachgewiesen.
Zwei Tage vor der IDA Conference, Zurich 2027	Für 24 Stunden fällt der Zugriff auf zentrale US-Cloud-Infrastruktur in der EU und in Brasilien aus, offiziell als «Wartungsmassnahme» deklariert. Die betroffenen Staaten interpretieren die Massnahme als Warnschuss der USA. Statt sich einschüchtern zu lassen, einigen sich 45 Staaten mit den «Zürcher Verträgen» auf die Gründung der IDA. Auf Bitten der Schweiz setzen die beteiligten Länder die Gründungszeremonie aus und geben der Eidgenossenschaft zwei Stunden Zeit, sich zu entscheiden.

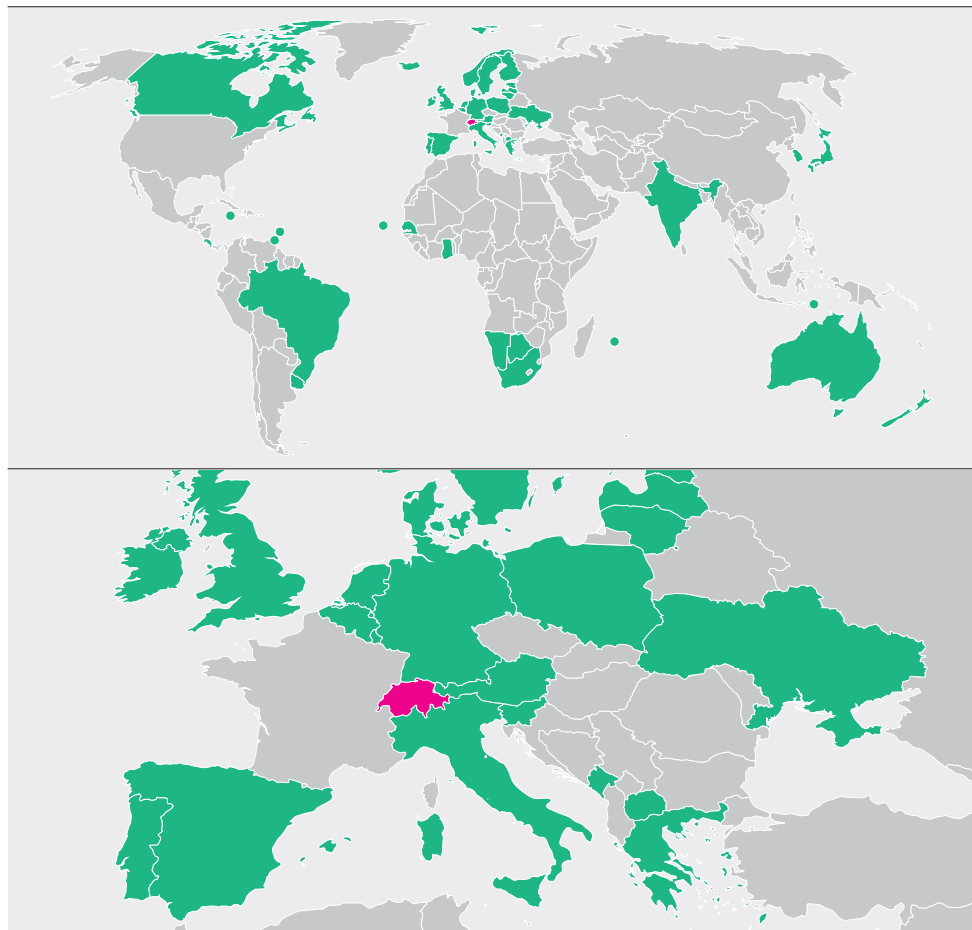
Im Detail

Die Internationale Demokratie-Allianz (IDA)

Definition

Die Internationale Demokratie-Allianz (IDA) ist ein neues Staatenbündnis, das sich als Antwort auf die Erosion der globalen Ordnung formiert.

IDA Conference, Zurich 2027 — Gründungsstaaten



■ 44 Gründungsstaaten ■ Nichtmitglieder ■ Schweiz: Entscheid offen

Ziele

Die IDA nimmt sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts an. Sie versteht sich als **Hüterin der Demokratie** weltweit, verschreibt sich der **wehrhaften Demokratie** und verteidigt diese gegen innere und äussere Bedrohungen. (Art. 1, Art. 2)

Allianzbildung
und Demokratie-
Sicherung

Die Allianz verfolgt eine **Strategie der wirtschaftlichen Unabhängigkeit** von Drittstaaten sowie **des kollektiven Beistands** in sicherheitspolitischen Fragen. (Art. 11 [Kollektiver Beistand], Art. 13 [Wirtschaftliche Zusammenarbeit], Sofortmassnahme 6 [Gemeinsamer Markt])

Demokratische
Sicherheit

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, mindestens 3 Prozent des BIP jährlich für die Stärkung demokratischer Sicherheit aufzuwenden (davon 0,2 Prozent für den Aufbau der IDA und den Solidaritätsfonds; für europäische Mitglieder 2,5 Prozent für Verteidigung). (Sofortmassnahme 1, Sofortmassnahme 4 [3% BIP], Sofortmassnahme 5 [Verteidigung])

Wehrhafte
Demokratie

Ein zentraler Ansatz ist die wehrhafte Demokratie. Sie kann Personen und Organisationen, die nachweislich und systematisch die Demokratie gefährden, mit dem Entzug der Grundrechte sanktionieren. (Art. 12 [Wehrhafte Demokratie])

Organe

Die IDA umfasst geteilte demokratische Institutionen sowie das Allianz-Referendum und die Bürgerinitiative. (Art. 10 [Allianz-Referendum und Bürgerinitiative])

Vier Institutionen führen die IDA. Erste Wahlen finden spätestens Ende 2029 statt; bis dahin gilt das Sofortmassnahmen-Protokoll.

Das Parlament (Art. 4, Sofortmassnahme 2): 1000 Sitze, direkt gewählt, proportional nach Einwohnerzahl, kein Staat > 1/3.

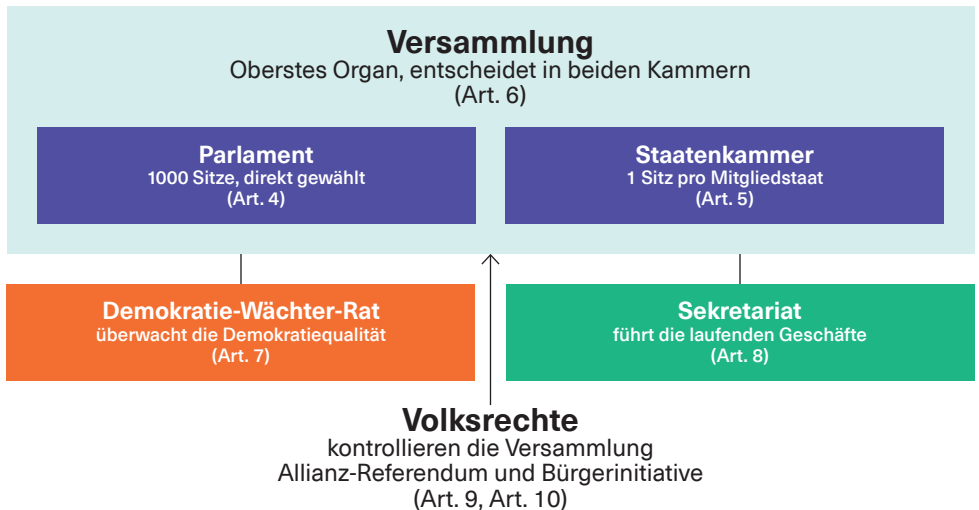
Die Staatenkammer (Art. 5): 1 Sitz pro Mitgliedstaat.

Die Versammlung (Art. 6): Parlament und Staatenkammer; Vorlagen brauchen Zustimmung beider Kammern.

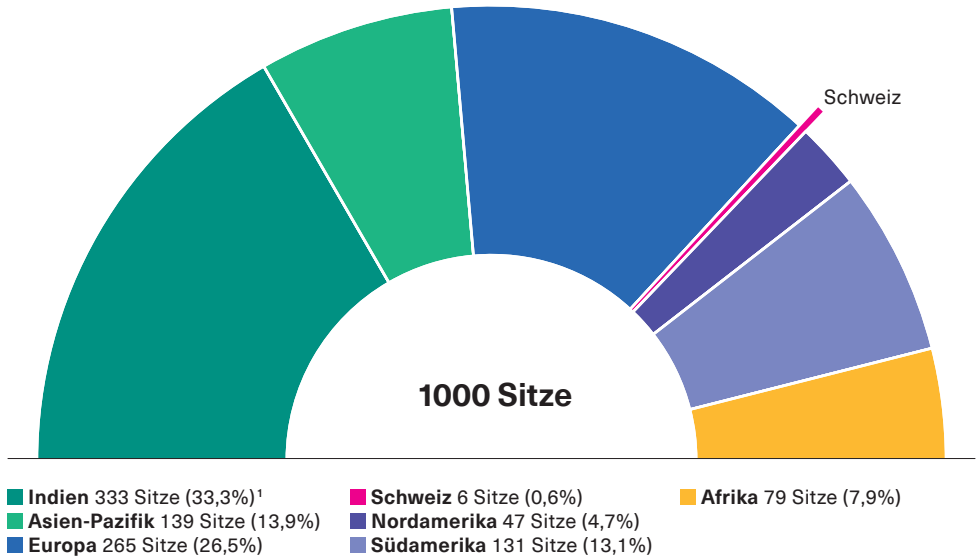
Der Demokratie-Wächter-Rat (Art. 7): überwacht Demokratiequalität; kann Sanktionen bis Ausschluss einleiten.

Das Sekretariat (Art. 8): führt laufende Geschäfte; geleitet von Generalsekretär*in.

Organigramm der IDA-Institutionen



Sitzverteilung im Parlament



Sofort-massnahmen

Damit die IDA ab Gründung handlungsfähig ist, verabschiedet sie ein Sofortmassnahmen-Protokoll (→ S. 24 Sofortmassnahmen-Protokoll) mit Vorschriften zu Sicherheit, wirtschaftlicher Unabhängigkeit und demokratischer Meinungsbildung:

- Sofortmassnahme 7: Plattformregulierung
- Sofortmassnahme 8: Regulierung KI
- Sofortmassnahme 9: Transparenz der politischen Finanzierung
- Sofortmassnahme 10: Digitale Öffentlichkeit und Medienkompetenz

¹ Sitzanteil auf ein Drittel begrenzt (Sofortmassnahme 2). Indien wird deshalb separat von Asien-Pazifik ausgewiesen.

Protokoll der Verhandlungen¹

Folgende Verhandlungspunkte wurden sistiert. Sie markieren die Grenzen der IDA und sind zur Diskussion durch das Parlament nach dessen Konstituierung 2030 vorgesehen.

Klimaschutz	Eine von Brasilien angeführte Ländergruppe forderte verbindliche Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels als Bestandteil der Charta und des Sofortmassnahmen-Protokolls. Mehrere Mitgliedstaaten lehnten ab. Weder Charta noch Sofortmassnahmen enthalten konkrete Verpflichtungen zum Klimaschutz.
Wirtschaftliche Ungleichheit	Wirtschaftliche Ungleichheit als Ursache demokratischer Erosion. Forderungen nach Vermögenssteuern, Erbschaftssteuern und Mindeststeuersätzen für Unternehmen fielen dem Kompromiss zum Opfer.
Bekämpfung sozialer Folgen	Bekämpfung sozialer Folgen der Automatisierung und der künstlichen Intelligenz. Antrag kleinerer Staaten. Scheiterte am Widerstand Japans, Südkoreas, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs.
Verbot von KI-Waffen	Mehrere Staaten forderten ein verbindliches Verbot autonomer KI-gestützter Waffensysteme. Australien, Deutschland, Indien, Japan, Südkorea und das Vereinigte Königreich lehnten ab. Als Kompromiss setzt sich die Allianz auf internationaler Ebene für ein weltweites Moratorium ein (Sofortmassnahme 8).
Verfassungsgericht	Verfassungsgerichtshof als Mitgliedschaftsbedingung. Die Schweiz, die Niederlande und das Vereinigte Königreich lehnten ab.
Taiwan	Die Musterdemokratie wurde wegen Sicherheitsbedenken von den Verhandlungen ausgeschlossen. Kap Verde hat Beschwerde eingelegt.

§

Gründungscharta der Internationalen Demokratie-Allianz

International Democratic Alliance (IDA), ergänzt durch das Sofortmassnahmen-Protokoll. Vorgesehen zur Verabschiedung im August 2027 in Zürich.

Präambel

WIR, DIE GRÜNDUNGSSTAATEN DER INTERNATIONALEN DEMOKRATIE-ALLIANZ,

GETRAGEN von der Überzeugung, dass die freie und offene Gesellschaft die Ordnung ist, die der Selbstbestimmung und dem Wohlergehen der Menschen am besten dient;

GELEITET von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Achtung des Völkerrechts;

FESTSTELLEND, dass die Demokratie weltweit an Boden verliert und die auf dem Völkerrecht beruhende internationale Ordnung unter wachsendem Druck steht;

IN DER TIEFEN ÜBERZEUGUNG, dass lebendige Demokratien die beste Garantie für den Frieden sind und dass die Förderung demokratischer Werte das wirksamste Mittel zur Sicherung des Weltfriedens darstellt;

IN DER ERKENNTNIS, dass die grossen Umbrüche der Gegenwart, technologisch, geopolitisch und wirtschaftlich, die Kräfte einzelner Staaten übersteigen und freie Gesellschaften diese Entwicklung nur gemeinsam mitgestalten können;

ENTSCHLOSSEN, künftige Generationen vor dem schleichenden Verlust demokratischer Freiheiten zu bewahren;

KOMMEN WIR zusammen, um die Demokratie für die Zukunft zu sichern und die Internationale Demokratie-Allianz zu gründen.

§

Kapitel I — Werte und Grundsätze

Artikel 1

Ziele der Demokratie-Allianz

Die Ziele der Demokratie-Allianz sind:

- die Demokratie als Staats- und Gesellschaftsform unter ihren Mitgliedern zu stärken und zu schützen;
- zur internationalen Sicherheit beizutragen und Bedrohungen der Mitglieder abzuwehren;
- den globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts mit demokratischen Mitteln gemeinsam zu begegnen.

Artikel 2

Bekenntnis zur Demokratie

¹ Die Demokratie-Allianz bekennt sich zur Demokratie als der politischen Form, in der die Würde des Menschen, Freiheit und Selbstbestimmung verwirklicht werden. Sie versteht die Demokratie als eine Errungenschaft, die der Verteidigung bedarf und sich nur in fortwährender Übung und Auseinandersetzung erneuert.

² Die Werte, auf die sich die Demokratie-Allianz gründet, sind die Menschenwürde, die Freiheit, die Gleichheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte einschliesslich der Rechte von Angehörigen von Minderheiten. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sind unteilbar; sie stützen und begrenzen einander.

³ Diese Werte sind den Mitgliedstaaten gemeinsam und prägen eine Gesellschaft, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit der Geschlechter auszeichnet.

⁴ Wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung und zugleich Bedingung der Mitgliedschaft sind freie und faire Wahlen, Rechtsstaatlichkeit und unabhängige Justiz, transparente und rechenschaftspflichtige Regierungsführung, Schutz politischer Grundrechte, Schutz von Minderheiten sowie eine pluralistische Öffentlichkeit und freie Presse.

Artikel 3

Subsidiarität

¹ Die Demokratie-Allianz handelt nur dort, wo die Mitgliedstaaten das angestrebte Ziel allein oder im Verbund einzelner Staaten nicht in vergleichbarer Wirkung erreichen können.

² Auf der Ebene der Demokratie-Allianz werden insbesondere jene Aufgaben wahrgenommen, in denen einzelne Demokratien strukturell nicht souverän handeln können, namentlich die gemeinsame Verteidigung, der Schutz des Klimas und der natürlichen Lebensgrundlagen, die Regulierung digitaler Platt-

§

formen und strategischer Zukunftstechnologien sowie die Wahrung der internationalen Ordnung.

Kapitel II — Organe der Demokratie-Allianz

Artikel 4

Parlament der Demokratie-Allianz

- ¹ Das Parlament der Demokratie-Allianz ist die direkt gewählte Vertretung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Es zählt eintausend Sitze.
- ² Die Versammlung beschliesst die Sitzverteilung mit Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern und passt sie nach jeder Aufnahme eines neuen Mitglieds an. Die Sitzverteilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten. Jedes Mitglied ist im Parlament vertreten, kleinere Staaten erhalten zusätzliches Gewicht, und kein einzelner Staat hält eine Mehrheit der Sitze.
- ³ Die Bürgerinnen und Bürger der Demokratie-Allianz wählen das Parlament alle fünf Jahre in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl.
- ⁴ Das Parlament entscheidet gemeinsam mit der Staatenkammer nach Artikel 6. Seine innere Organisation regelt es selbständig mit Zweidrittelmehrheit.

Artikel 5

Staatenkammer

- ¹ In der Staatenkammer ist jeder Mitgliedstaat mit einer Stimme vertreten.
- ² Zwischen den Sitzungen der Versammlung führt die Staatenkammer die operative Koordination der Demokratie-Allianz: Sie bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor, koordiniert die Reaktion auf Bedrohungen sowie den Beistand und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse durch das Sekretariat.

Artikel 6

Versammlung

- ¹ Die Versammlung ist das oberste Organ der Demokratie-Allianz. Sie besteht aus der Staatenkammer und dem Parlament der Demokratie-Allianz und entscheidet in beiden Kammern.
- ² Die Versammlung entscheidet über den Haushalt, die Aufnahme, Suspendierung und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Zusatzprotokolle dieser Charta und des Sofortmassnahmen-Protokolls. Ordentliche Beschlüsse benötigen die Mehrheit in beiden Kammern; sie wird im Konsens angestrebt.
- ³ Beschlüsse über Aufnahme, Suspendierung, Ausschluss, Haushalt und Änderung dieser Charta bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern.

§

Artikel 7 Demokratie-Wächter-Rat

¹ Der Demokratie-Wächter-Rat hütet die demokratische Ordnung der Allianz und wacht über die Einhaltung der Werte nach Artikel 2 in den Mitgliedstaaten.

² Stellt der Demokratie-Wächter-Rat fest, dass ein Mitgliedstaat die Werte nach Artikel 2 erheblich und fortgesetzt verletzt, kann er nach Durchführung eines abgestuften Verfahrens:

- den Stimmrechtsentzug verfügen;
- den vorübergehenden Ausschluss vom bevorzugten Marktzugang nach Artikel 13 und vom Solidaritätsfonds nach Artikel 16 anordnen;
- der Versammlung die Suspendierung der weiteren Mitgliedschaftsrechte sowie den Ausschluss beantragen.

³ Entscheidungen des Demokratie-Wächter-Rats nach Absatz 2 können vom betroffenen Staat vor der Versammlung angefochten werden; diese kann sie mit Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern aufheben.

⁴ Die Zusammensetzung, die Massstäbe zur Beurteilung der Werte nach Artikel 2 sowie die Befugnisse des Demokratie-Wächter-Rats werden von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern festgelegt. Bis zur ersten Festlegung gilt die Übergangsregelung des Sofortmassnahmen-Protokolls.

Artikel 8 Sekretariat

¹ Das Sekretariat wird von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet, die oder der von der Versammlung gewählt wird.

² Es führt die laufenden Geschäfte der Demokratie-Allianz und verwaltet die Mittel.

³ Das Personal des Sekretariats ist allein der Demokratie-Allianz verpflichtet.

Kapitel III — Bürgerschaft und Volksrechte

Artikel 9 Bürgerschaft der Demokratie-Allianz

¹ Bürgerin oder Bürger der Allianz ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.

² Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, an den Wahlen zum Parlament nach Artikel 4 sowie an Allianz-Referenden und Bürgerinitiativen nach Artikel 10 teilzunehmen. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit von Mitgliedstaaten ist eine Wahlteilnahme nur in einem Mitgliedstaat zulässig.

§

Artikel 10**Allianz-Referendum und Bürgerinitiative**

- 1 Beschlüsse der Versammlung unterstehen dem Allianz-Referendum auf Antrag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder auf Antrag einer zustandegekommenen Bürgerinitiative.
- 2 Eine Bürgerinitiative kommt zustande, wenn sie innerhalb eines Jahres von 1 Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger aus mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten unterstützt wird, wobei in jedem dieser Mitgliedstaaten eine Mindestzahl an Unterschriften erreicht sein muss.
- 3 Ein dem Allianz-Referendum unterstellter Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm zwei Drittel der Mitgliedstaaten als Stände zustimmen.
- 4 Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, der Initiativbereiche, der Mindestunterschriftenzahlen pro Mitgliedstaat und der Fristen regelt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Kapitel IV — Kollektiver Beistand und Schutz der Demokratie

Artikel 11**Kollektiver Beistand**

- 1 Die Mitgliedstaaten betrachten systematische Angriffe auf die demokratischen Prozesse eines Mitglieds als Bedrohung der gesamten Demokratie-Allianz.
- 2 Im Fall eines solchen Angriffs konsultieren die Mitgliedstaaten einander unverzüglich und ergreifen gemeinsam koordinierte Massnahmen zum Schutz des betroffenen Mitglieds, insbesondere durch koordinierte Sanktionen, Zoll- und Handelsmassnahmen sowie politische, rechtliche und technische Schritte gegen die Urheber des Angriffs.
- 3 Militärischer Beistand bleibt der freien Entscheidung jedes Mitgliedstaats vorbehalten und lässt die verfassungsmässige Stellung neutraler oder bündnisfreier Mitglieder unberührt.
- 4 Jeder Mitgliedstaat erhält und entwickelt fortlaufend die eigenen Fähigkeiten zur Verteidigung seiner demokratischen Ordnung.

Artikel 12**Wehrhafte Demokratie**

- 1 Personen und Organisationen, die nachweislich und systematisch die demokratische Grundordnung mit illegitimen Mitteln untergraben, können einzelne Grundrechtspositionen, insbesondere die Berufung auf die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, befristet entzogen werden.
- 2 Der Entzug erfolgt in einem rechtsstaatlichen Verfahren durch ein unabhängiges Gericht des betroffenen Mitgliedstaats. Den gemeinsamen Massstab bestimmt der Demokratie-Wächter-Rat nach Massgabe der Werte nach Artikel 2.



³ Die blosse Vertretung abweichender, oppositioneller oder systemkritischer Auffassungen rechtfertigt keinen Entzug.

Kapitel V — Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 13

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und strategische Unabhängigkeit

¹ Bedingungen für eine nachhaltige Demokratie erfordern die strategische Unabhängigkeit von Staaten ausserhalb der Demokratie-Allianz.

² Die Mitgliedschaft begründet konkrete wirtschaftliche Vorteile gegenüber Drittstaaten, insbesondere bevorzugten Marktzugang, gemeinsame Beschaffung sowie Zoll- und Handelspräferenzen. Unter den Mitgliedern strebt die Demokratie-Allianz einen gemeinsamen Markt und gemeinsame Standards an.

Kapitel VI — Mitgliedschaft und Finanzierung

Artikel 14

Mitgliedschaft und Beitritt

¹ Gründungsmitglieder sind die Staaten, die diese Charta und das Sofortmassnahmen-Protokoll unterzeichnen und ratifizieren.

² Der Beitritt steht jedem Staat offen, der die Werte und wesentlichen Bestandteile nach Artikel 2 erfüllt und die Verpflichtungen dieser Charta und des Sofortmassnahmen-Protokolls übernimmt.

³ Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern.

⁴ Staaten, die sich auf dem Weg zur demokratischen Konsolidierung befinden, kann ein assoziierter Status mit beschränkten Rechten und Pflichten gewährt werden.

Artikel 15

Austritt

¹ Jeder Mitgliedstaat kann mit einem Volksentscheid austreten.

Artikel 16

Beiträge und Solidaritätsfonds

¹ Die Demokratie-Allianz finanziert sich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen.

² Höhe, Bemessungsgrundlage und Verwendung der Beiträge werden von der Versammlung im jährlichen Haushalt mit der Mehrheit beider Kammern festgelegt. Bis zur ersten Wahl des Parlaments im Jahr 2030 gilt die Übergangsregelung des Sofortmassnahmen-Protokolls.

§

³ Die Demokratie-Allianz unterhält einen strategischen Solidaritätsfonds, der bei akuter demokratischer Bedrohung eines Mitgliedstaats aktiviert werden kann.

Kapitel VII — Schlussbestimmungen

Artikel 17

Sofortmassnahmen-Protokoll

¹ Diese Charta und das Sofortmassnahmen-Protokoll bilden die Zürcher Verträge; sie treten gleichzeitig in Kraft und sind integraler Bestandteil der Demokratie-Allianz.

² Es regelt die unverzüglich erforderlichen Massnahmen sowie die Übergangsbestimmungen bis zur ersten Wahl des Parlaments 2030.

³ Auslegung, Anpassung und Erweiterung des Sofortmassnahmen-Protokolls erfolgen durch die Versammlung nach den Beschlussregeln dieser Charta.

Artikel 18

Umsetzung und Berichterstattung

¹ Die Mitgliedstaaten treffen die zur Umsetzung dieser Charta und des Sofortmassnahmen-Protokolls erforderlichen gesetzlichen und administrativen Massnahmen.

² Jeder Mitgliedstaat erstattet der Versammlung jährlich einen Umsetzungsbericht.

³ Das Sekretariat unterstützt die Umsetzung und unterhält ein öffentliches Register der Umsetzungsberichte.

Artikel 19

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen

¹ Diese Charta lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Charta der Vereinten Nationen unberührt. Im Fall eines Widerspruchs gehen die Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen vor.

² Mitgliedstaaten, die Verpflichtungen aus anderen Verteidigungsbündnissen wahrnehmen, koordinieren ihre Beiträge mit den entsprechenden Pflichten aus dem Sofortmassnahmen-Protokoll.

Artikel 20

Schlussbestimmungen

¹ Diese Charta liegt in Zürich zur Unterzeichnung auf und bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt. Sie tritt in Kraft, sobald die 30. Ratifikationsurkunde beim Verwahrer hinterlegt ist.

² Verwahrer dieser Charta ist die Schweizerische Eidgenossenschaft. Der Verwahrer notifiziert den Mitgliedstaaten Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte und Austritte.



Schlussartikel — Die Zürcher Verträge

Wir, die unterzeichnenden Staaten,

Australien, Barbados, Belgien, Botswana, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Ghana, Griechenland, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich

erklären:

Wir glauben, dass die Demokratie in Zukunft im Verbund verteidigt und weiterentwickelt werden muss, damit sie die Herausforderungen des laufenden Zeitalters erfolgreich meistert.

Wir schliessen uns zusammen, mit Mut, Weitsicht, Vernunft und Solidarität.

Let Democracy Arise!

Zürich, August 2027

§

Sofortmassnahmen-Protokoll

Integraler Bestandteil der Charta. Vorgesehen zur Verabschiedung bei der IDA Konferenz im August 2027 in Zürich.

Die geopolitische Lage lässt der Demokratie-Allianz keine Zeit, die Konstituierung des Parlaments 2030 abzuwarten. Die folgenden elf Massnahmen treten mit der Charta in Kraft und sind bis 2030 verbindlich.

Teil I — Übergangsphase 2027 bis 2030

Sofortmassnahme 1

Übergangsfinanzierung von 0,2 Prozent des BIP

- Bis zur ersten Parlamentswahl 2030 entrichtet jeder Mitgliedstaat jährlich 0,2 Prozent seines Bruttoinlandprodukts als Beitrag an die Demokratie-Allianz.
- Der überwiegende Teil fliesst in die Programme der Allianz, insbesondere in den Solidaritätsfonds und in den gemeinsamen Forschungs- und Investitionsfonds nach Sofortmassnahme 6.
- Der Solidaritätsfonds wird bei akuter demokratischer Bedrohung eines Mitglieds aktiviert. Über die Aktivierung entscheidet die Staatenkammer auf Antrag des Wächter-Rats oder eines betroffenen Mitglieds.

Sofortmassnahme 2

Staatenkammer ab 2028

- Die Staatenkammer nimmt ihre Arbeit spätestens 2028 auf.
- Bis zur Konstituierung des Parlaments 2030 nimmt sie die Aufgaben der Versammlung allein wahr.
- Für die erste Parlamentswahl 2030 erfolgt die Sitzverteilung proportional zur Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten, wobei kein Mitgliedstaat mehr als ein Drittel der Sitze (höchstens 333) auf sich vereinigt.
- Mit der Konstituierung des Parlaments schaltet die Versammlung auf den Doppelkammer-Modus der Charta um.

Sofortmassnahme 3

Demokratie-Wächter-Rat ab 2028

- Der Wächter-Rat nimmt seine Arbeit spätestens 2028 auf.
- Das Parlament jedes Mitgliedstaats ernennt eine fachlich qualifizierte und

§

politisch unabhängige Person für eine Amtszeit von zehn Jahren ohne Wiederwahl.

- Der Wächter-Rat veröffentlicht jährlich einen Demokratie-Review-Bericht; der erste Bericht erscheint 2028.
- Der Bericht stützt sich auf den Varieties-of-Democracy-Index der Universität Göteborg sowie ergänzend den Bertelsmann Transformation Index und Freedom House.

Teil II — Operative Politik

Sofortmassnahme 4

Drei Prozent des BIP für demokratische Sicherheit

- Jeder Mitgliedstaat investiert jährlich mindestens 3 Prozent seines Bruttoinlandprodukts in seine demokratische Sicherheit (Verteidigung, kritische Infrastruktur, Resilienz demokratischer Institutionen, unabhängige digitale und wirtschaftliche Kapazitäten sowie sozialen Zusammenhalt).
- Bei festgestellten Demokratie-Defiziten im Demokratie-Review-Bericht erhöht sich der Pflichtanteil auf bis zu 5 Prozent.

Sofortmassnahme 5

2,5 Prozent BIP Verteidigungsquote für europäische Mitglieder

- Europäische Mitgliedstaaten wenden mindestens 2,5 Prozent ihres Bruttoinlandprodukts für Verteidigung auf.
- Diese Quote ist Teil der 3-Prozent-Pflicht nach Sofortmassnahme 4.

Sofortmassnahme 6

Gemeinsamer Markt und strategische Unabhängigkeit

- Abbau von Handels- und Marktschranken nach dem Vorbild eines gemeinsamen Binnenmarkts.
- Bevorzugung von Unternehmen aus Mitgliedstaaten bei öffentlicher Beschaffung.
- Gemeinsame Forschung, Investitionen und Standards in Halbleitern, künstlicher Intelligenz, Cloud- und Kommunikationsinfrastruktur sowie bei strategischen Rohstoffen.
- Jährlicher gemeinsamer Forschungs- und Investitionsfonds von mindestens 50 Milliarden Euro.

Sofortmassnahme 7

Plattformen unter ausländischer Kontrolle

Plattformen, digitale Dienste und kritische digitale Infrastruktur mit erheblichem Einfluss auf die demokratische Öffentlichkeit, die unter dem bestimmen-

§

den Einfluss von Staaten ausserhalb der Allianz stehen, müssen bis 2030 in das Eigentum eines in einem Mitgliedstaat ansässigen Trägers überführt werden oder ihren Betrieb innerhalb der Allianz einstellen.

Sofortmassnahme 8

Gouvernanz der künstlichen Intelligenz

- KI-Systeme in staatlichen Entscheidungsprozessen, Wahlverfahren und der öffentlichen Verwaltung unterliegen menschlicher Aufsicht und gerichtlicher Überprüfbarkeit.
- Algorithmische Systeme, die die Verbreitung politischer Inhalte wesentlich steuern, unterliegen einer unabhängigen Aufsicht.
- Systeme, die auf die Manipulation politischer Präferenzen ausgelegt sind, sind verboten.
- Die Demokratie-Allianz setzt sich auf internationaler Ebene für ein weltweites Moratorium für autonome KI-gestützte Waffensysteme ein.

Sofortmassnahme 9

Transparenz der politischen Finanzierung

- Parteien, Wahlkampforganisationen und politisch tätige Interessenverbände legen ihre Finanzierungsquellen gegenüber einer unabhängigen Behörde offen.
- Die Allianz entwickelt gemeinsame Mindeststandards für die Offenlegung.

Sofortmassnahme 10

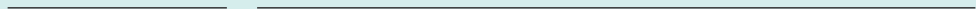
Digitale Öffentlichkeit und Medienkompetenz

- Die Allianz fördert den Aufbau eines digitalen öffentlichen Raums in gemeinwohlorientierter, öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.
- Die Mitgliedstaaten wehren ausländische Einflussnahme durch Desinformation sowie manipulierte und KI-generierte Inhalte gemeinsam ab.
- Die Mitgliedstaaten fördern Medienkompetenz und digitale Bildung in Schule und Gesellschaft.

Sofortmassnahme 11

Anpassung

- Bis zur Konstituierung des Parlaments 2030 ist das Protokoll bindend und nicht änderbar.
- Anpassungen beschliesst die neu konstituierte Versammlung mit Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern; sie unterstehen dem Allianz-Referendum nach Charta-Artikel 10.



Geschäftsordnung¹

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren für die Sitzungen der Schweizer Delegation, welche gemäss dem Bundesbeschluss vom 18. März 2027 einberufen wird, um die Position der Schweiz bei internationalen Verhandlungen festzulegen.

Kompetenz	Die Schweizer Delegation wird einberufen, bevor internationale Verträge abgeschlossen werden. Die Entscheidung der Schweizer Delegation ist endgültig und bindend.
Amtssprachen	Die Beratungen der Schweizer Delegation erfolgen in der Landessprache des Austragungsortes und werden zusätzlich auf Englisch übersetzt.
Redezeit	Die Redezeit für Wortmeldungen wird von der Sitzungsleitung im Voraus festgelegt und bekanntgegeben. Wortmeldungen sind je nach Geschäft schriftlich oder durch Handzeichen anzumelden.
Redner*innen	Über die Schliessung der Redner*innenliste und das Ende der Debatte entscheidet die Sitzungsleitung.
Abstimmungen	Abstimmungen erfolgen offen. Jedes anwesende Mitglied der Schweizer Delegation kann mit Ja oder Nein stimmen oder sich der Stimme enthalten. Stimmberechtigt sind ausschliesslich die anwesenden Mitglieder.
Verfahrensfragen	In allen Verfahrensfragen, die durch diese Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Sitzungsleitung.
Saalordnung	Die Sitzungsleitung ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal verantwortlich. Bei Störungen der Beratungen oder bei Nichteinhaltung der Anweisungen der Sitzungsleitung können Personen verwarnet und im Wiederholungsfall des Saales verwiesen werden.

1 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Eröffnung der Sitzung in Kraft und gilt bis zum ordnungsgemässen Abschluss der Beratung über den vorliegenden Beitrittsvertrag.



**Schweizer
Delegation**

Notizen

Die Empfehlung des Bundesrates
liegt noch nicht vor:

**JA/
NEIN**

Beitritt der Schweiz zur
Internationalen Demokratie-
Allianz (IDA)
